

Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover, Prinzenstr. 19, 30159 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger der regional zuständigen Kommune/Kreisverwaltung dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover gemeldet werden.

I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs*

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1.	Bestattungskosten bis zu	€	5.000,-
2.	Bergungs- und Überführungskosten bis zu	€	5.200,-
3.	Erstattung für notwendige Kosten der Angehörigen bis zu	€	1.200,-
4.	Invaliditätsentschädigungen bis zu		
	20 bis einschl. 30 % nach einem Richtwert von	€	30.000,-
	31 bis einschl. 50 % nach einem Richtwert von	€	50.000,-
	51 bis einschl. 70 % nach einem Richtwert von	€	90.000,-
	71 und mehr nach einem Richtwert von	€	130.000,-
5.	Heilbehandlungskosten (2,3 GOÄ)	€	2.000,-
6.	Zahnbehandlungskosten und -ersatz (1,5 GOZ)	€	600,-

Die Leistungen zu **Ziffer 5+6** werden nur gewährt, sofern eine andere erfolgreiche Ersatzmöglichkeit nicht besteht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung unsererseits. Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und über die zuständige Kommunalverwaltung beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfallfolgen nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad (MdE) 20% und mehr beträgt. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage an gerechnet.

*Stand 01.01.2019

II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen (ohne Gewähr)

Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.

- 1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von €75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

2. Keine Leistungspflicht für

- 2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
- 2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;
- 2.3 Unfälle, die auf Kriegereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;
- 2.5 Behandlung durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.